Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4008

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung
(1. Ausschuß)

— Geschäftsordnungsangelegenheiten —

über den Antrag der Fraktion der SPD

— Drucksache V/1418 —

betr. Ergänzung des § 7 der Geschäftsordnung des
Deutschen Bundestages

über den Antrag der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache V/3447 —

betr. Änderung der Geschäftsordnung des
Deutschen Bundestages

über den Antrag der Fraktion der FDP

— Drucksache V/3492 —

betr. Änderung der Geschäftsordnung des
Deutschen Bundestages

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Genscher

Die Anträge auf Drucksachen V/1418, V/3447 und V/3492 wurden in der 198. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 27. November 1968 dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ausschuß hat die Anträge in mehreren Sitzungen beraten und die unter B. wiedergegebenen Beschlüsse gefaßt.

a) **Zu Drucksache V/1418**

Der Ausschuß empfiehlt hier die unveränderte Annahme des Antrags.

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 5 in § 7 soll klargestellt werden, daß im Falle der Verhinderung des Präsidenten die Vertretung durch einen jener Stellvertreter erfolgt, der Mitglied der zweitstärksten Fraktion ist. Obwohl sich diese Regelung aus § 11 der geltenden Geschäftsordnung ableiten ließe, sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob bei der Vertretung des Präsidenten nach anderen Gesichtspunkten als nach der Stärke der Fraktionen verfahren werden könnte, z. B. Dienst- oder Lebensalter.

b) **Zu Drucksache V/3447**

Der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Antrag sah eine Änderung der Absätze 1 und 2 des § 10 vor.

Mit der Änderung in Absatz 1 sollte erreicht werden, daß es zum Zusammenschluß von Mitgliedern derselben Partei oder solcher Parteien, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen, zu einer Fraktion eines Beschlusses des Bundestages nicht mehr bedürfe.

Bei Stimmenthaltung der Mitglieder der SPD-Fraktion im Ausschuß ist die Mehrheit diesem Anliegen gefolgt, und zwar unter Hinweis auf die Geschichte des § 10. Die Bestimmung des § 10 ist in die Geschäftsordnung in der jetzt noch geltenden Fassung aufgenommen worden, um zu verhindern, daß radikale Gruppen verschiedener politischer Richtungen, ohne selbst Fraktionsstärke zu erreichen, sich zu einer Fraktion zusammenschlössen. Aus diesem Grunde sollte der Zusammenschluß von der Zustimmung des Bundestages abhängig sein.

Der Ausschuß war mit Mehrheit der Auffassung, daß das nicht für Parteien mit gleichgerichteten politischen Zielen gelten könne. Aus diesem Grunde soll es eines Beschlusses des Bundestages zur Anerkennung als Fraktion nur dann noch bedürfen, wenn Mitglieder verschiedener Parteien, die auch politisch im Wettbewerb zueinander stehen, sich zu einer Fraktion zusammenschließen wollen.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuß auch überlegt, ob es nicht sinnvoll sei, daß die Fraktionsstärke der Fünfprozentklausel des Bundeswahlgesetzes folge.

Ausgehend von der Berechnung, daß für den Eintritt einer Partei in den Bundestag eine bestimmte Stärke vorhanden sein muß, beschloß der Ausschuß, daß die Stärke auch für die Fraktionsbildung Geltung haben soll. Die Fixierung der Fraktionsstärke auf eine bestimmte Zahl, die in etwa fünf Prozent der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages ausmache, erschien dem Ausschuß zu willkürlich und nicht angebracht, um etwaigen Unterstellungen vorzubeugen, mit der Festlegung auf diese Zahl solle manipuliert werden. Der Ausschuß hielt es daher für sinnvoll, in Satz 1 des Absatzes 1 bereits festzulegen, daß Fraktionen Vereinigungen von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages sind.

Mit dieser Formulierung wird gleichzeitig verdeutlicht, daß Abgeordnete, die keiner Partei angehören, zwar als Gäste in die Fraktion aufgenommen werden können, bei dem Zustandekommen einer Fraktion aber nicht mitzählen, sondern lediglich bei der Bemessung der Stellenanteile der Fraktionen berücksichtigt werden.

Durch die Festlegung der Fraktionsstärke in Absatz 1 konnte der Antrag der Fraktion der CDU/CSU zu Absatz 2 entfallen, so daß § 10 Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung erhalten bleibt.

c) **Zu Drucksache V/3492**

Bei einer Stimmenthaltung hat der Ausschuß beschlossen, den Antrag auf Drucksache V/3492 unverändert zu übernehmen.

Der Ausschuß sieht hier eine logische und sachgerechte Anpassung an die Beschlußfassung über die Fraktionsstärke.

Bonn, den 20. März 1969

Genscher

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und ihre Anlage 6 werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

   „(5) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn einer seiner Stellvertreter, der Mitglied der zweitstärksten Fraktion ist."

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. Schließen sich Mitglieder des Bundestages abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Bundestages."

3. § 57 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Sie findet statt, wenn das Verlangen von mindestens so vielen Abgeordneten unterstützt wird, wie einer Fraktionsstärke entspricht."

4. Anlage 6 „Vorläufige Bestimmungen über Aussprachen zu Fragen von allgemeinem aktuellen Interesse" Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. Aussprache auf Verlangen

   Zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage von allgemeinem aktuellen Interesse findet eine Aussprache statt, wenn unmittelbar nach Schluß der Fragestunde mindestens so viele Abgeordnete es verlangen, wie einer Fraktionsstärke entspricht."

Bonn, den 20. März 1969

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Bauer (Würzburg)	**Genscher**
Vorsitzender	Berichterstatter